

**Praktische Bedürfnisse und die Rezeption der aristotelischen «Politik»
im 13. und 14. Jahrhundert,
Das Beispiel des Albertus Magnus**

JÜRGEN MIETHKE

Die *Politik* des Aristoteles wurde dem lateinischen Mittelalter erst sehr spät bekannt. Ihr Text kam den mittelalterlichen Gelehrten der europäischen Universitäten erst in der allerletzten Phase der langen Wellen zu Gesicht, in denen sie nacheinander das gesamte Corpus der aristotelischen Schriften rezipierten. In einem langdauernden Weg von mehreren Jahrhunderten¹ kamen sie zuerst mit den logischen und dialektischen Schriften des griechischen Philosophen in Berührung, die dem Mittelalter seit der Spätantike in Auswahl etwa durch Boethius vermittelt worden waren, seit dem 12. Jahrhundert intensiviert und vermehrt in der sogenannten *Ars nova* durch eine damals neue Auswahl-Übersetzung aus dem Arabischen, die auf der iberischen Halbinsel hergestellt worden war. In demselben 12. Jahrhundert lässt sich eine weitere Rezeptionswelle aristotelischer Texte beobachten. Die entsprechenden Texte des Stagiriten erschienen nacheinander in Westeuropa, als europäische Intellektuelle mit seiner *Physik* und den weiteren naturphilosophischen Schriften in Übersetzungen aus dem Arabischen bekannt wurden, und

1 A short synthesis is given by B. G. Dod, «Aristoteles Latinus», in: N. Kretzmann, A. Kenny & J. Pinborg, (eds.), *The Cambridge History of Later Medieval Philosophy*, Cambridge U.K.: Cambridge UP, 1982, 45-79.

Scripta Mediaevalia. Revista de pensamiento medieval, vol. 5 n° 2
(2012), pp. 79-104. ISSN: 1851-8753
Centro de Estudios Filosóficos Medievales, Facultad de Filosofía y
Letras, Universidad Nacional de Cuyo
Centro Universitario, 5500 – Mendoza, Argentina.

sich auch bald mit der Metaphysik vertraut machen konnten. Früher oder später wurden all diese Texte dann auch aus ihrer griechischen Originalfassung ins Lateinische übertragen.

Es ist unmöglich, diese komplexe und windungsreiche Aufnahme des *Corpus Aristotelicum* hier in allen Einzelheiten und in seiner exakten Chronologie zu verfolgen, die man gewöhnlich die «Rezeption des Aristoteles» oder den «mittelalterlichen Aristotelismus» nennt. Es muss genügen, uns daran zu erinnern, dass dem Mittelalter eine ausserordentlich lange Zeit zur Aufnahme all dieser Schriften, zu ihrer Verarbeitung und zur Gewöhnung an sie und ihren Duktus zur Verfügung stand. Wie Aristoteles argumentierte, das konnte ein mittelalterlicher Student an vielerlei Stellen und in unterschiedlichen Bereichen eines weiträumigen Wissens lernen. Und er mochte das auch bei neuartigen Phänomenen nicht so leicht vergessen, zu denen er noch keine Schrift «des» *philosophus* hatte lesen können. Das gilt insbesondere für die Schriften des Aristoteles zur Praktischen Philosophie. Es gilt nicht allein für die *Politik*, sondern bereits für die Ethik, die in Gestalt der *Nikomachischen Ethik*, das im westlichen Europa erst in einem langwierigen Prozess bekannt wurde, der erst am Ende des 12. Jhs. mit ersten Auszügen begann, die aus dem griechischen Urtext gezogen worden waren. Man nannte diese ersten Fragmente später die *Ethica vetus*, während als *Ethica nova* andere, umfangreichere Auszüge in den 20er Jahren des 13. Jhs. bekannt wurden. Fast eine ganze Generation später, um 1240, erschien dann eine *Paraphrasis* aus dem Arabischen auf der Bühne, der dann kurz vor der Mitte des 13. Jhs (wohl um 1246/47) der englische Gelehrte Robert Grosseteste, seit 1235 Bischof von Lincoln und damit der für Oxford zuständigen Diözese alle diese Ansätze mit seiner vollständigen Übersetzung der *Ethica* aus dem Griechischen in einer *redactio completa* zusammenführte. So war die aristotelische Ethik im Westen erst am Ende der ersten Jahrhunderthälfte des 13. Jhs. den lateinischen Gelehrten vollständig zugänglich.

Die *Politik* des Aristoteles musste auf eine Aufmerksamkeit der europäischen Universitäten noch länger warten. Erste

Übersetzungen in das Lateinische wurden erst um die Jahre 1260-1265 unternommen, wohl von dem niederländischen Dominikaner Wilhelm (von) Moerbeke,² der als dominikanischer Missionar in den frühen 60er Jahren des 13. Jhs. in Griechenland gelebt hatte und offen bar von dort eine ganze Menge von Manuskripten nach Italien mitgebracht hatte, wo er eine ganze Reihe von wichtigen Übersetzungen aus dem Griechischen seinen gelehrten Kollegen herstellte, darunter auch die aristotelische Politik. In der zweiten Hälfte der 60er Jahre (von 1267-1276) lebte er an der päpstlichen Kurie, vor allem in Viterbo. Nach 1272 wirkte er dort als päpstlicher Poenitenziar, d.h. er war zusammen mit anderen Mendikanten dafür zuständig, die Beichte der zahlreichen Pilger und anderen Kurienbesuchern anzuhören und im Auftrag des Papstes die Absolution zu erteilen.

Während der Jahre, in denen die apostolische Kurie vorwiegend in Viterbo (wenig nördlich von Rom) weilte, lebte Moerbeke in naher Nachbarschaft und möglicherweise engem Kontakt zu einem anderen gelehrten Dominikanerbruder, zu Thomas Aquinas, der von etwa 1261 bis 1265 das dominikanische Studienhaus im nahegelegenen Orvieto leitete, mit dem päpstlichen Hof enge Verbindung hielt, und von 1266 bis 1269 in derselben Funktion als Leiter des *studium* seines Ordens in Rom noch näher an die Kurie heranrückte. Gleichwohl scheint die alte Anekdote nicht zuzutreffen, die wissen wollte, dass Thomas damals die neuen Texte der aristotelischen Politik sozusagen Blatt für Blatt und taufisch vom Schreibtisch seines benachbarten Ordensbruders erhielt und sofort nutzen konnte. So dramatisch darf man sich die Übermittlung des neu zugänglichen Textes gewiss nicht vorstellen. Sicherlich jedoch hat Thomas von Aquin als einer der ersten die *Politik* des alten Griechen in ihrer lateinischen Version bei eigenen Arbeiten benutzt. So hat er diese Textgrundlage etwa in einem seiner spätesten Traktate, dem fragmentarisch gebliebenen Fürstenspiegel

2 Zu ihm cf. vor allem J. BRAMS (ed.), *Guillaume de Moerbeke, Recueil d'études à l'occasion du 700^e anniversaire de sa mort (1286)*, Leuven, Leuven UP, 1989 (Ancient and medieval philosophy, I.7).

De regno ad regem Cypri ebenso, wie in den späten Teilen seiner *Summa theologiae* zitiert und ihre Argumente eingesetzt. Thomas hatte sogar, wie sich zeigen lässt, bereits in den frühen 60er Jahren die – wahrscheinlich gleichfalls von Wilhelm von Moerbeke stammende - sogenannte *Translatio incompleta* der *Politik* gekannt und benutzt. Das mag einer der Gründe für die dramatisierende Anekdote gewesen sein.³

Aber unabhängig davon ist festzuhalten, die *Redactio completa* der Übersetzung Moerbekes machte alsbald ihren Weg. Wir finden sie alsbald nach ihrem Entstehen in der Universität Paris, aber auch anderwärts, etwa in Köln oder Padua. Es fällt schwer, eine Erklärung für diese späte, aber dafür heftig wahrgenommene Ankunft des Textes bei den Universitätsgelehrten des 13. Jhs. zu finden. Wahrscheinlich liegt dem eine nur kontingente Ursache zugrunde: das mag so geschehen sein, weil die Araber jedenfalls den Gesamttext der *Politik* nicht gekannt haben, jedenfalls wird das von den Arabisten immer noch heftig diskutiert, deren Mehrzahl, wenn ich richtig sehe, zur Zeit annimmt, dass die Araber, bzw. die Mehrzahl der arabischen Philosophen die aristotelischen Vorlesungen zur *Politik* jedenfalls nicht vollständig gekannt haben.⁴ Aber da diese Debatte noch nicht abgeschlossen scheint, möchte ich hier nur mit grösster Vorsicht formulieren.

Wenn aber die *Politik* des Aristoteles erst so spät in das lateinische Europa gelangte, so haben doch schon vor ihrer Ankunft die lateinischen Universitätsgelehrten dringend auf sie gewartet, nicht nur Monate lang, sondern Jahre und Jahrzehnte hindurch. Durch einen reinen Zufall können wir das belegen. Denn an der mittelalterlichen Pariser Universität gab es eine besondere Sorte von Traktaten, eine Textsorte, die eine systematische Übersicht über alle Wissenschaften geben wollte, ei-

3 C. FLÜELER, *Rezeption und Interpretation der aristotelischen Politica im späten Mittelalter*, Amsterdam-Philadelphia, PA, 1992, vol. 1-2, (Bochumer Studien zur Philosophie, 19).

4 Cf. z. B. die Auswahlbibliographie V. SYROS, «Political Treatises», in: A. CLASSEN (ed.), *Handbook of Medieval Studies, Terms – Methods – Trends*, Berlin-New York, De Gruyter, 2011, 2000–2021.

nen knappen Überblick über den gesamten Kreis des erreichbaren Wissens. Die modernen Entdecker und Herausgeber haben diesen Texten unterschiedliche Titel gegeben: *Divisio scientiae* oder *Divisio scientiarum*, *Guide de l'étudiant*, oder auch *Eine für Examenszwecke abgefasste Quaestionensammlung der Pariser Artistenfakultät* bzw. *Examination Compendia* (oder ähnlich).⁵ Ohne mich hier in die Details zu vertiefen, ich sehe in diesen Traktaten eher Listen der wichtigsten zu behandelnden Themen, verbunden mit der massgeblichen Literatur, welche sowohl Studenten als auch Magister nach der Auffassung der Verfasser zu Rate ziehen mussten, wenn sie ein bestimmtes Feld der Studien zu beackern wünschten. Heute könnte man es mit den überall beinahe überhand nehmenden Bücherreihen der *Companions* an heutigen Universitäten und Hochschulen vergleichen, kurzgefassten Leitfäden mit den wichtigsten Daten und Fragen sowie der grundlegenden Literatur zu bestimmten

5 Als erster wies auf den (ältesten) Text hin M. GRABMANN: *Eine für Examenszwecke abgefasste Quaestionensammlung der Pariser Artistenfakultät aus der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts* [1934], jetzt in GRABMANN, *Mittelalterliches Geistesleben*, München, 1936, Bd. 2, 183–199; vgl. auch etwa R. IMBACH, «Einführungen in die Philosophie aus dem XIII. Jahrhundert, Marginalien, Materialien und Hinweise im Zusammenhang mit einer Studie von Claude Laffleur», in: *Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie* 38 (1991) 471–493; P. OSMUND LEWRY: «Thirteenth-Century Examination Compendia From the Faculty of Arts», in *Les genres littéraires dans les sources théologiques et philosophiques médiévales. Définition, critique et exploitation*, Actes du Colloque international de Louvain-la-Neuve, 1981 (Université Catholique de Louvain, Publications de l'Institut de'études médiévales, II.5), Louvain-la-Neuve, 1982, 101–116; A. FIDORA, «Politik, Religion und Philosophie in den Wissenschaftseinteilungen der Artisten im 13. Jh.», in *Politischer Aristotelismus und Religion in Mittelalter und Früher Neuzeit*, hrsg. von A. FIDORA, J. FRIED, M. LUTZ-BACHMANN, L. SCHORN-SCHÜTTE (Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel 23), Berlin 2007, 27–36, oder F. BERTELLONI, «Das Konzept der praktischen Wissenschaften bei Albert dem Grossen», in: *Handlung und Wissenschaft, Die Epistemologie der praktischen Wissenschaften im 13. Und 14. Jahrhundert*, hrsg. M. LUTZ-BACHMANN, A. FIDORA (Wissenskulturr und gesellschaftlicher Wandel, 29), Berlin 2008, 45-60 (vgl. auch die folgenden Anmerkungen).

Sachgebieten, auf die man sich einlassen muss, wenn man ein bestimmtes Wissensgebiet meistern möchte.

Bereits seit den 30er Jahren des 13. Jahrhunderts lässt sich in solchen Texten eine erstaunliche Beobachtung machen: wo diese Studienführer die praktische Philosophie behandeln, da identifizieren sie diesen Zweig philosophischer Bemühungen in seit der Antike traditioneller Dreiteilung als *monastica*, *oeconomica*, *politica*. Auch Aristoteles hatte seine praktisch-philosophischen Schriften in dieser Dreiteilung gesehen. Für das letzte dieser Felder, die *politica* jedoch findet sich keinerlei spezielle Basisliteratur, kein fundamentales Textbuch, auf das man sich stützen sollte, sondern nur der allgemeine Hinweis auf die *leges*, und d.h. für die scholastische Universität auf das Römische Recht des *Corpus Iuris civilis* Kaiser Justinians, wie es seit dem 12. Jh. an den italienischen Universitäten gelehrt wurde, sowie auch die *decreta* der «Kanonisten», konkret gesprochen das sog. *Decretum Gratiani* und die päpstlichen Dekretalen.⁶ Nach Meinung des (anonymen) Autors dieses Textes also waren die Legisten und Kanonisten zuerst für eine Erläuterung der Besonderheiten des Rechts und damit für die eine Theorie der Politik zuständig.

Wir kennen noch etwa eine Handvoll solcher Texte, wie sie der frühe *Guide de l'étudiant* im Paris aus dem zweiten Drittel des 13. Jhs. stilbildend begonnen hatte. Sie folgen einander gewissermassen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt und lassen

6 C. LAFLEUR & J. CARRIER (eds.), *Le Guide de l'étudiant* (Anm. 5), 53 [§74]: «Anima iterum vivit in bono aliorum, et hoc dupliciter: uno modo in regendo sibi subditos cogitando de bono eorum in quantum potest et ut debet. Et secundum hoc est Liber de vera iustitia vel Liber de officiis – quod idem est – quem fecit Tullius. Et hec scientia ypotica appellatur ab ypos, quod est sub, quasi scientia de subditis. [§75]: Item anima vivit in bono omnium communiter secundum legem commune, et secundum hoc est scientia que traditur in legibus et decretis, que politica vocatur a polis, quod est civitas, eo quod est de iure et defensione iuris eorum que sunt in civitatibus constituta». Bezeichnend genug wird kein anderes Grundbuch mehr genannt, während (in §74) für den Teil der *scientia moralis*, der die Hausherrschaft betrifft, das Buch genannt wird, das später auch für die *politica* herangezogen werden wird: Ciceros *De officiis*.

uns damit eine Entwicklung der Vorstellungen und der vorgestellten Argumente erkennen, jedenfalls an wichtigen Stellen. Während der erste Text noch die *leges et decreta*, und damit die Juristen für die kompetenteste Fachliteratur zur politischen Theorie erklärte, wird in dem darauf folgenden Jahrzehnt (und damit noch kurz vor dem Ende der ersten Hälfte des 13. Jhs.) diese Zuschreibung wohl beibehalten, jedoch wird der Literatur aus der fremden Fakultät ein «artistisches» Textbuch zur Seite gestellt,⁷ *Tullius*, d.h. Cicero, dessen Schrift *De officiis* von dem Anonymus des Ripoll-Ms. wohl bereits, aber noch ausschliesslich für Ethik (Monastik) und Oekonomie genannt worden war. Ciceros Text aber war bereits Schullektüre seit dem frühen Mittelalter. Ganz offensichtlich wurde damit einem Interessenten ein spezifisch zur eigenen Fakultät gehöriger Text zum genaueren Studium in die Hand gegeben. Auf der nächsten Stufe, der dritten in unserer Zählung, wurde «Tullius» beibehalten. Neben ihm aber wird Aristoteles genannt, der eine «Politica» geschrieben habe, «die bei uns noch nicht [!] bekannt ist».⁸

Das ist in der Tat eine bemerkenswerte Notiz! Hier ist mit Händen zu greifen, dass im Falle der aristotelischen *Politik*

7 Arnulfus Provincialis: *Divisio scientiarum*, , éd. Claude Lafleur, Quatre introductions à la philosophie au XIII^e siècle. Textes critiques et études historiques (Publications de l'Institut d'Études historiques, 23), Montréal-Paris 1988, 333–335, 513f.: *Et hanc* (scil. scienciam) *dicunt quidam haberi per leges et decreta, alii Tullio traditam esse in quibusdam libris qui non multum a nobis habentur in usu*. Zur Datierung: *Le Guide de l'Étudiant* (Anm. 6), 127f.

8 R. IMBACH: «Einführungen in die Philosophie aus dem XIII. Jahrhundert. Marginalien, Materialien und Hinweise im Zusammenhang mit einer Studie von Claude Lafleur», in *Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie* 38 (1991) 471–493, hier S. 490: nach beiden (anonymen) Texten, die gleichermaßen zu datieren sind auf ca. 1250/60, werden *yconomica* and *politica* behandelt [1.] *in legibus et decretis*, [2.] *a Tullio in libro De officiis* [3.] *alii dicunt quod Aristoteles fecit in lingua arabica quandam scienciam de hoc, que nobis adhuc non est translata* [so in: Ms. München, Staatsbibl., clm 14460, f. 168ra], bzw.: *eciam secundum alios Aristoteles composuit scienciam de hiis, sed nondum est adhuc translata nobis in Latinum* [so in: Ms. Brügge, Bibl. de la Ville 496, f. 80ra].

die Rezeption des neuen Textes nicht etwa einfach durch das Vorhandensein oder das plötzliche Auftauchen einer unbekannt Schrift erklärt werden kann, also damit, dass der neu bekannt werdende Text für ein bestimmtes Wissensgebiet von grossem Interesse gewesen sein muss, in diesem Falle also für das Feld der politischen Theorie. Es zeigt sich, dass diese «Rezeption» wesentlich kompliziertere Voraussetzungen hatte. Hier muss auf Seite der späteren Rezipienten ein bestimmter Bedarf, ein Verlangen vorausgesetzt werden, das zumindest teilweise durch den neu ins Gesichtsfeld tretenden Text befriedigt werden konnte. Auch wenn dann der neue Text nicht alle Erwartungen zu erfüllen in der Lage war, war er doch schon vor seinem Erscheinen auf der Bühne der zur Verfügung stehenden Texte gewissermassen sehnlich und sogar ausdrücklich erwartet worden. Im Falle der aristotelischen *Politik* besitzen wir also ein - als solches äusserst seltenes - unmittelbares Zeugnis für dieses der eigentlichen Rezeption vorauslaufende Bedürfnis, das dem erwarteten Text chronologisch um mindestens ein Jahrzehnt voraus liegt. Damit kann uns dieser zufällig belegte Wunsch auch den fast schlagartig und mit Wucht einsetzenden Erfolg des neuen Textes auf der Bühne der Universitäten im späteren 13. Jahrhundert verstehen helfen.

Wir kennen die Rezeption der *Politik* in der lateinischen Welt bis heute nicht in jedem einzelnen Detail. Wir besitzen aber eine ausgedehnte Liste von et3wa 100 mittelalterlichen Kommentaren zu dem Text, die Christoph Flüeler in seiner 1992 veröffentlichten Dissertation zusammengestellt hat.⁹ Unmittelbar jedenfalls nachdem Wilhelm von Moerbeke diese Schrift übersetzt hatte, wurde sie an den Schulen und Universitäten des Latein sprechenden Europa in Gebrauch genommen durch Vorlesungen und Kommentare, besonders in Paris, ab er auch anderwärts, etwa im Kölner Ordensstudium der Dominikaner oder in Italien, etwa in Padua. Thomas von Aquin scheint wohl ein früher, aber wahrscheinlich nicht der erste Benutzer des neuen Textes gewesen zu sein, vor ihm hat

9 FLÜELER, *Rezeption und Interpretation*, Bd. 2, 1-100.

anscheinend sein Lehrer in Paris und Köln, Albert der Grosse, *Albertus Magnus* wie er meist genannt wird, den Text gebraucht. Mit ihm hat er sein gigantisches Vorhaben fortgesetzt, das ein frühes Zeugnis für die willentliche Aufnahme des gesamten *Corpus aristotelicum* im Westen gibt.

Albertus Magnus war wirklich ein bemerkenswerter Gelehrter.¹⁰ Geboren kurz vor der Wende zum 13. Jahrhundert (höchst wahrscheinlich 1193), in einer Familie des deutschen Niederadels – *ex militaribus*, so sagen seine Biographen, d.h. einer Familie von Rittern in Lauingen in Schwaben, in der Diözese Augsburg.¹¹ Ein jüngerer Bruder namens Heinrich wird später ebenfalls ein Dominikaner sein. Zu Studien, wahrscheinlich zu Studien der Rechte, ging der junge Albert nach Norditalien, genauer gesagt nach Padua, wo er (1223 oder 1229) in den erst kurz zuvor gegründeten Dominikanerorden eintrat. In Deutschland gab es damals keine Möglichkeiten für ein Universitätsstudium, denn die erste Universität im Römischen Reich nördlich der Alpen wurde erst 1348 in Prag von dem Luxemburger Herrscher Karl IV. kurz nach seiner Wahl zum (Gegen-)König gegründet, mehr als 120 Jahre nachdem sich Albertus Magnus zu seinen Studien nach Italien aufgemacht hatte. Sein Ordenseintritt bei den kurz zuvor gegründeten Dominikanern – der Ordensgründer Dominikus war erst am 6. August 1221 in Bologna gestorben – zeigt erneut die ungeheure Attraktion, der gerade erst etablierten Mendikantenfrömmigkeit auf junge Leute und insbesondere auf die Studenten an den italienischen Universitäten im beginnenden 13. Jahrhundert.

10 Die grundlegenden Studien zur Biographie sind rasch aufgezählt: P. DE LOË, «De vita et scriptis b. Alberti magni», in: *Analecta Bollandiana* 19 (1900) & 257-284; 20 (1901), 273-316; 21 (1902), 361-371; H. C. SCHEEBEN, *Albert der Grosse, Zur Chronologie seines Lebens*, Vechna-Leipzig: Albertus Magnus Verlag in Kommission bei Otto Harrassowitz, 1931, (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens, 27); G. BINDING & P. DILG, in: *Lexikon des Mittelalters* 1 (1980) 294-299; J. WEISHEIPL, in: *Dictionary of the Middle Ages* 1 (1982) 126^b-130^a; G. WIELAND, *Lexikon für Theologie und Kirche*³ 1 (1993), 337-339; A. ZIMMERMANN 1995, in: *Deutsche Biographische Enzyklopädie* 1, 71^b-73^a.

11 SCHEEBEN (Anm. 10), 4-7.

Das gesamte turbulente Leben Alberts des Grosden können wir hier nicht verfolgen. Es dauerte lange, war bunt und sehr bewegt. Es führte ihn von Deutschland nach Italien, Frankreich, und wiederum nach Deutschland und Italien. Von Padua aus kam der junge Dominikanerbruder zuerst nach Köln, dann nach Hildesheim, Freiburg, Regensburg und Strassburg, wo er jeweils in den Dominikanerkonventen in den Studienhäusern des Ordens Station machte. Schliesslich wurde der hoffnungsvolle Student nach Paris geschickt, wo er um 1245 zum Magister der Theologie graduiert wurde. Danach setzte er seine *peregrinatio* als Dominikaner und Universitätsgelehrter in Deutschland an verschiedenen Ordensstudien fort. 1248 wurde er beauftragt, das neu errichtete *studium generale et solemne* seines Ordens in Köln zu leiten, für Jahre und Jahrzehnte das wichtigste und zentrale dominikanische Ordensstudium in Deutschland.¹²

In Köln beteiligte sich Albert auch am bürgerlichen Leben dieser bedeutenden rheinischen Metropole. 1254-1257.¹³ Albert wurde zum Provinzial der Provinz Teutonia seines Ordens gewählt. Damit trug er die Verantwortung in der höchsten Position des deutschen Zweigs im Dominikanerorden. Durch eigene Entscheidung hat er dieses Amt nach vier Jahren wieder aufgegeben. Im Jahre 1256 besuchte er die päpstliche Kurie, die damals in Anagni, ca. 80 km süd-östlich von Rom

12 Cf. W. P. ECKERT, «Die Generalstudien der Mendikantenorden in Köln während des 13. und 14. Jhs.», in: *Dombau und Theologie im mittelalterlichen Köln*, hrsg. von L. HONNEFELDER, Köln, Kolner Dom, 1998, 383-395.

13 Allgemein und detailliert dazu H. STEHKÄMPER, «*Pro bono pacis*, Albertus Magnus als Friedensstifter und Schiedsrichter» [1979], jetzt in: Stehkämper, Köln - und darüber hinaus, Ausgewählte Abhandlungen, hrsg. von E. KLEINERTZ, Bd. 2 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, 94), Köln 2004, 1033-1121. Cf. Stehkämper, Albertus Magnus und politisch ausweglose Situationen (12001), in: Köln - und darüber hinaus, 1013-1031; vgl. auch H. J. SCHMIDT, «Politische Theorie und politische Praxis, Albertus Magnus und die städtische Gemeinde», in: *Albertus Magnus, Zum Gedenken nach 800 Jahren*, hrsg. von W. SENNER unter Mitarbeit von H. ANZULEWICZ, M. BURGER (u.a.) (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens, NF 10), Berlin 2001, 343-357.

residierte. Hier nahm er an den heftigen Debatten über das Mendikantenproblem teil. Er bereitete damit die Entscheidung des Papstes vor, die gegen den Pariser Theologen Wilhelm von Saint Amour und seine Freunde zugunsten der dominikanischen (und franziskanischen) Praxis gerichtet war.¹⁴ Wieder zurück in Köln, war er kontinuierlich Leiter des dominikanischen Ordensstudiums. Er nahm aber auch an den kirchlichen Konflikten zwischen Stadt und Erzbischof (im Jahre 1252, 1258 und erneut in 1271) als Mitglied von Schiedskommissionen teil. 1252 wurde er vom Erzbischof gemeinsam mit dem päpstlichen Legaten, dem Dominikanerkardinal Hugo von St. Cher, einem berühmten ehemaligen Pariser Gelehrten, zum Schiedsrichter berufen.¹⁵ Hugo war überhaupt der erste Dominikanermönch, der zum Kardinal der römischen Kirche ernannt worden war. Da Hugo von St. Cher sich damals gerade nicht in Köln aufhielt, sondern sich weit weg von dieser Stadt am Rhein auf dem Weg vom Preußenland nach Bremen befand, musste Albert offenbar die Frage allein zusammen mit dem Zisterzienserabt von Heisterbach entscheiden. Wahrscheinlich hat er die Entscheidung des Komitees bereits damals selber verfertigt, nachdem er eine kurze Liste der entscheidenden Punkte des Streits an die Parteien gerichtet hatte. Innerhalb der Kölner Kirche beteiligte er sich auch an der Beilegung zahlreicher anderer Konflikte. 1260 wurde er von Papst Alexander IV. zum Bischof von Regensburg ernannt. Entgegen dem dringenden Abraten seines Ordensgenerals Humbert von Romans nahm er

14 SCHEEBEN, Albertus (Anm. 10), 43-46; zusammenfassend etwa J. MIETHKE, «Papst, Ortsbischof und Universität in den Pariser Theologenprozessen des 13. Jahrhunderts» [1976], jetzt in: MIETHKE, *Studieren an mittelalterlichen Universitäten: Chancen und Risiken, Gesammelte Aufsätze*, Leiden-Boston, Brill, 2004, (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance, 19), 342-347.

15 Urkunden (des sogenannten *Kleinen Schieds*) sind aufbewahrt im Historischen Archiv der Stadt Köln, HUA nr. 182 u. 183; Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kurköln. Urkunden nr. 46, printed e.g. in: L. ENNEN & G. ECKERZ (eds.), *Quellen zur Geschichte der Stadt Köln*, Bd.- 2, Köln, 1863, nr. 304 und 306; cf. STEHKÄMPER, *pro bono pacis*, in: Köln – und darüber hinaus, Bd. 2 (Anm. 12), 1035sq,

diesen Auftrag an, doch nach nur einem Jahr trat er von diesem Amte wieder zurück.¹⁶ Er konnte aber den Charakter der Bischofsweihe nicht mehr ablegen und wurde künftig immer wieder in Briefen und Urkunden, in Nachrichten und Chroniken ausdrücklich als *episcopus quondam Ratisponensis* benannt, nahm also das Prestige und wohl auch einige Zuständigkeiten eines Bischofs (z. B. die Vollmacht, Kirchen weihen zu dürfen) mit in seine künftige Existenz als einfacher Dominikanerbruder. Vielleicht war ihm sogar ebenfalls gestattet worden, persönliches Eigentum zu haben und zu verwalten. Aber sonst wurde er wieder als Bruder in den Dominikanerorden eingegliedert.

Von Papst Urban IV. wurde ihm (1263) die zentrale Verantwortung für die Predigt eines päpstlichen Kreuzzugs in den deutschsprachigen Ländern anvertraut.¹⁷ In dieser Funktion musste er viel reisen. Aber als Papst Urban IV. starb, endete dieses Amt. Schließlich lebte Albert, wieder als Dominikanermönch, aber mit den bischöflichen Vorrechten, die ihm blieben, in Deutschland, in Würzburg, Straßburg und vor allem in Köln, wo er im Jahre 1280 starb, nachdem er in seinen späteren Jahren vielleicht noch so weit entfernte Orte wie Lyon, wo er an dem Zweiten Allgemeinen Konzil von Lyon (1274) und vielleicht wieder Paris, wo er wenig später vielleicht Thomas von Aquin [† 1274] gegen Kritiker verteidigt haben könnte. Sicherlich hat er in Antwerpen in den Niederlanden die Weihe einer Kirche vorgenommen (1276)¹⁸.

Diese bemerkenswerte Karriere, der ständige Wechsel zwischen Universität, höheren Ordensschulen und praktischer Tätigkeit in der Kirche sowie der Teilnahme am politischen

16 Zusammenfassend zuletzt (mit einer Liste seiner bischöflichen Urkunden) R. SCHIEFFER, *Albertus Magnus, Mendikantentum und Theologie im Widerstreit mit dem Bischofsamt* Münster i. W., 1999, (Lectio Albertina, 3).

17 SCHEEBEN, Albert (Anm. 10), 72-77; V. CRAMER, *Albert der Grosse als Kreuzzugs-Legat für Deutschland 1263/64 und die Kreuzzugs-Bestrebungen Urbans IV.*, Köln, 1933 (hier –nach S. 84 – eine Landkarte zu den Predigtreisen Alberts in Deutschland).

18 SCHEEBEN (Anm. 10), 118; dort auch zu möglichen (oder verschiedentlich in der Historiographie behaupteten) Reisen kritisch: 112-122.

Leben in Köln (eine Stadt mit mindestens 15.000 Einwohnern und Zentrum des städtischen Lebens Deutschland im dreizehnten Jahrhundert), dazu die Leitung einer wichtigen Diözese in Deutschland und die Wahrnehmung päpstlicher Aufträge in seiner Heimat, all dies scheint typisch für ein mendikantisches Leben seiner Zeit, wenn es auch in besonderer Weise verdichtet und extrem ausgefüllt erscheint. Ohne uns hier in eine tiefere Betrachtung dieses Phänomens zu verlieren, müssen wir uns beständig an diesen permanenten Hintergrund einer *vita activa* für seine Tätigkeit als Gelehrter und Autor der scholastischen Texte erinnern. Dabei war auch das Gelehrtenleben des Albertus Magnus von aussergewöhnlicher Fruchtbarkeit. Alberts wichtigste Bestreben war ein wirklich gigantisches Vorhaben. Er wollte unter vielen anderen Plänen einen Kommentar sämtlicher aristotelischer Schriften (soweit sie ihm bekannt wurden) anfertigen. Und er tat das in einer jahrzehntelangen Bemühung, wobei er in diese Reihe auch die Behandlung von Themen und Gegenständen aristotelischer Schriften einschloss, die ihm nur durch ihre bloßen Titel bekannt geworden waren, sowie auch zusätzlich einige Themen seiner eigenen Interessen. Er plante demnach ein wirklich enzyklopädisches Projekt, wollte den gesamten Schatz des Wissens seiner Zeit für alle bereitstellen.

Der Kommentar zur Politik des Aristoteles¹⁹ sollte umfassend als eine laufende Auslegung den Lesern die Kenntnisnahme des aristotelischen Textes und der weiteren behandelten Phänomene insgesamt erleichtern. Das bedeutet, dass seine Kommentare meist kurz zu dem Text und seiner grammatikalischen und logischen Struktur sowie zu den sachlichen Problemen ihres Verständnisses voranschritten. Hier

19 «B. Alberti Magni Commentarii in octo libros Politicorum Aristotelis», in: B. Alberti Magni *Opera omnia*, cura et studio Augusti Borgnet, Bd. VIII, Paris (apud Ludovicum Vivès) 1891, 1-82 [this is not a critical edition, the text is taken from the ancient Imprint in: Beati Alberti Magni, *Opera quae haberi possunt*, p. 4: *Ethicorum* lib. 10, *Politicorum* lib. 8, ex Vaticana bibliotheca recogniti per Petrum Iammy ... nunc primum in lucem prodeunt, Lugduni 1651, war mir nicht erreichbar]. Eine kritische Neuausgabe in der sog. Editio Coloniensis ist noch nicht erschienen.

und da hat Albert auch versucht, eine Erklärung der schwierigen lateinischen Übersetzung Weilhelms von Moerbeke, ohne freilich auf eigene Griechischkenntnisse zurückgreifen zu können. Das Gesamtwerk (oder was davon fertig geworden und erhalten ist) liegt noch nicht in vollem Umfang in modernen kritischen Ausgaben gedruckt vor. Es bleibt für seine Zeit ein beeindruckendes Projekt schon vor allem Eingehen auf einzelne Sachfragen. Wilhelm von Moerbeke hatte (wie auch die anderen Übersetzer aus dem Griechischen oder Arabischen) den griechischen Text jeweils nach der Methode einer Übersetzung des griechischen Textes Wort für Wort in die lateinische Sprache übertragen, die gängige Methode der Übersetzung in diesen Zeiten. Das Vorbild der Übersetzung des Neuen und Alten Testaments durch Hieronymus kann als geheimes Vorbild vermutet werden. Aber bisweilen machte dieses Vorgehen eine Lektüre und das Verstehen von Aristoteles Ideen sehr schwierig, ja fast unmöglich. Wir verstehen diese Schwierigkeiten besser, wenn wir die die späteren Übersetzungen beachten, die die alte lateinische Version glätten, korrigieren, verbessern wollten. Für Albert, der an früher Stelle in dieser Reihe steht, hiess das aber, dass er versuchte, fast stets, sehr nah am aristotelischen Text zu bleiben, bzw. ihm nahe zu kommen. Der Großteil seiner Kommentare trägt darum den Charakter einer Paraphrase. Noch im (wohl) späten Kommentar zur *Politica*, gibt Albert einen derartigen laufenden Kommentar, der deutlich sein Interesse an einer wörtlichen Erklärung des Textes und seiner Schwierigkeiten verrät. Ein Kommentar in Gestalt einer Reihe von Fragen (quaestiones) kam erst viel später in Mode. Albert hielt dazu einen deutlichen Abstand.

Wenn sich ein schärferer Blick auf seinen Kommentar zur *Politica* lohnen soll, so wird es nicht unwichtig sein, nachzusehen, ob sich hier einige zeitgenössisch mittelalterliche Beobachtungen im Kommentar zum antiken griechischen Text finden lassen. Wir werden unseren Fokus auf das erste Buch seiner Diatribe richten, dabei aber zu berücksichtigen haben, dass ein Kommentar in der Regel den Zweck hat, den Text zu erklären. Es hat meist nicht die Absicht einer systematischen

Kritik an dem kommentierten Text. Dies ist offensichtlich auch bei Albertus Magnus der Fall. Kein Wunder also, dass wir nicht innerhalb dieses Kommentars Diskussionen über die politische oder gesellschaftliche Realität des dreizehnten Jahrhunderts antreffen. Von der sozialen und politischen Situation der πόλις-Staaten im antiken Griechenland - das war das Hauptthema in Aristoteles' *Politica* brauchen wir hier nicht zu sprechen. Wir können nicht mit Sicherheit den Zeitpunkt bestimmen, zu dem Albert diesen Kommentar schrieb. Wie die Forschung hat zeigen können, kannte Albertus die *translatio imperfecta* der *Politica* (vielleicht aus den frühen 1260er Jahren), bereits sehr bald nach deren Bekanntwerden in Paris.²⁰ Aber diesen seinen kontinuierlichen Kommentar zum Gesamttext konnte er erst schreiben, ja erst konzipieren, als ihm die *translatio perfecta* Moerbekes vorlag. Tatsächlich wurde auch kürzlich noch seine Kommentierung traditionell auf etwa 1963-1967 datiert,²¹ wobei diese Fixierung schlicht die ältere Festlegung des Beginns von Moerbekes Arbeit übernimmt. In jüngerer Zeit hat Christoph Flüeler den Text neu auf «nach 1267» datiert. Demnach wäre also der Kommentar frühestens geschrieben worden, als Albert bereits als Bischof von Regensburg zurückgetreten war und als er auch nicht mehr für die päpstliche Kreuzzugspredigt verantwortlich war. Ein *terminus ad quem* freilich ist nicht zu benennen, der aber nicht später liegen kann als Alberts Tod (1280). Dieser zeitliche Ansatz ist also von erheblicher Weite und gibt uns wenig konkrete Hinweise auf die Situation des Schreibers.²²

In der Kommentierung Alberts zum ersten Buch²³ gibt es keine markanten Aussagen, die uns seine Sicht auf Konflikte in

20 FLÜELER (Anm. 3) Bd. 1, 22-24.

21 J. R. SÖDER, «Hochmittelalter: Die Wiedergewinnung des Politischen», in: hrsg. C. HORN & A. NESCHKE-HENTSCHE, *Politischer Aristotelismus, Die Rezeption der aristotelischen Politik von der Antike bis zum 19. Jh.*, Stuttgart-Weimar, Metzlerche, 2008, 53-76, bes. 62 Anm. 42, wo er sich beruft auf H.-F. DONDAINE & L. -J. BATAILLON, *Prefatio*, in: Thomas de Aquino, *Sententia libri Politicorum* (Thomas de Aquino, *Opera* [Editio Leonina] 48), Rom 1971, A3-A66, hier A6.

22 FLÜELER (Anm. 3) Bd. 2, 1-2 (nr.1).

23 Hier zitiert als «Borgnet VIII».

seiner eigenen Zeit verdeutlichen könnten. Natürlich betont er die Unterschiede in der Theorie des Haushalts, der *oeconomica*, von dem politischen Zusammenleben innerhalb einer *civitas*. Er definiert das Leben in der *civitas*, und das ist für ihn wie für Aristoteles die *politica*, als deutlich verschieden vom Leben im Haushalt (*oeconomica*).

Bei der Reihe der Sozialbildungen, beginnend mit dem Haus (*οἶκος, domus*), über das Dorf (*κώμη, vicus*), und endend mit der Stadt (*πόλις, civitas*), folgt Albert Aristoteles genau. Er unterstreicht (mit Aristoteles), dass die *civitas* als die «vollkommene» Einheit und Gemeinschaft metaphysisch vor der Familie steht, ohne über die mittelalterliche Realität der politischen Organisation der Flächengebiete und Länder in Königtümer (*regna*) auch nur zu diskutieren. Dieses Thema sollte erst in späteren mittelalterlichen Diskussionen deutlicher hervortreten. Schon Alberts Schüler Thomas von Aquin hat *civitas* und *regnum* in seinem Fürstenspiegel *De regno ad regem, Cypri* häufig in der Formulierung *civitas aut [bzw. vel/et] regnum* nebeneinander als quasi gleichberechtigt aufgerufen und beide auf dem gleichen Niveau angesiedelt gesehen. Das gilt bei ihm auch für die Aussage des Aristoteles, dass in der *πόλις* die schlechthin «vollkommene» Gemeinschaft erreicht sei. Auch hier sieht Thomas Vollkommenheit gewissermassen verdoppelt, in *civitas aut regnum* kommt die Gemeinschaft zur Vollendung. Für Albertus Magnus dagegen endet mit der Stadt die Reihe der quantitativ wachsenden Gruppengössen (in Haus-Dorf-Stadt), sie wird nicht weiter in ein *regnum* hinein verlängert.

Damit erscheint die Stadt (wie sie es für Aristoteles war) als die definitiv vollkommene Einheit menschlicher Vergemeinschaftung. Bereits in seinem Kommentar zu Kapitel 1 schließt Albert eine längere Darlegung, ganz dem aristotelischen Text entsprechend mit folgender Bemerkung ab: «Das Ziel ist stets von Natur aus. Und nichts ist einem jeden so natürlich wie sein letztes Ziel, denn darin besteht seine Vollendung [complementum]. Deshalb ist im Leben des Menschen nichts so natürlich wie die bürgerliche Gemeinschaft, denn in ihr liegt das

Ziel und Vollendung aller Kommunikation...».²⁴ Folglich kann Albert festhalten, dass der politische Gemeinschaft (und das ist die Stadt) die vollkommenste und die natürlichste ist.

All das ist ganz aristotelisch und gibt dem Argument kein spezifisch mittelalterliches Gesicht. Am Ende des ersten Buches, in seinem 9. Kapitel (das nicht das Kapitel 9 der modernen Ausgaben ist!) wird Albert dieses theoretischen Rahmens deutlicher «mittelalterlich» einfärben. Er tut das einmal dort, wo er im Rahmen der aristotelischen Argumentation den *principatus politicus* (die «politische» Herrschaft) des Ehemannes über seine Frau bewschreibt. Wie Aristoteles sieht Albert hier auf das Modell eines *<homo> politicus*, und erklärt: «Die Herrschaft des Mannes (über seine Frau) wird als ‚politisch‘ bezeichnet, weil in einer Stadt ein Mann die Herrschaft über die anderen Bürger innehat, die in gleicher Weise frei sind, wie er selbst es ist. Dann regiert dieser Mann über sie (und beherrscht sie nicht) nur nach den Statuten [statuta] der Stadt. Und die Führung wird von einem zum anderen übertragen werden, weil ein Mann die Regierung [potestatem] in einem Jahr hat, ein anderer Mann in einem anderen Jahr. Und dies ist der Grund, warum Aristoteles sagt: Der Mann herrscht über seine Frau in einer politischen Weise, seine Regierung wird nur nach den ehelichen Statuten [instituta nuptialia] geübt, wie es das Kanonische und Römische Recht bestimmen. Und dies ist die Grund, warum das Kirchenrecht erklärt, dass der ‚Konsens, der eine Ehe bewirkt‘ nach dem Rechtlichen Stand der Partner zu

24 Albert, *Comm. ad Pol. I cap. 1* (Borgnet VIII, 13^a): «Communicatio civilis finis omnium aliarum est, et optimum, cum omnia alia ordinentur ad ipsam, ergo naturalissima est. Maiorem huius rationis supponit <scil. Aristoteles> quasi per se notam. Minorem probat, quia civilis communicatio finis est eo quod, quale sit unumquodque, ex ratione perfecta finis demonstrat secundum ultimam differentiam et convertibilem, [...]. Finis autem semper natura est (et est natura ablativae casus), nihil enim est ita naturale sicut finis uniuscuiusque, quia in hoc est complementum, unde in vita hominis nihil est ita naturale sicut communicatio civilis, quia finis est et communicationum omnium complementum. Hoc enim dicimus naturam uniuscuiusque, in quo complementum sui est [...] Per se sufficientia in communicatione civili finis est et optimum, ergo naturalissima homini».

geben ist».²⁵ Hier wird eine spezielle Definition der Ehe, die sich auf den Konsens der beiden Partner stützt, direkt aus dem mittelalterlichen kanonischen Recht übernommen: *consensus facit matrimonium*. Das wird ohne weitere Argumente in einen aristotelischen Kommentar als Erklärung eingesetzt! Das bleibt zwar insgesamt im allgemeinen aristotelischen Rahmen, allerdings nicht innerhalb der aristotelischen oder altgriechischen Theorie der Ehe.

In einer ähnlichen, aber noch spektakuläreren Weise führt Albert die mittelalterlichen europäischen Königreiche in seine Überlegungen ein, freilich nur durch die Hintertür, wenn er erklärt, nach Aristoteles sei die Herrschaft des Hausvaters über seine Kinder eine «königliche Herrschaft» (ein *principatus regalis*). Albert zieht zur Erklärung eine Passage der *Nikomachischen Ethik* (nicht der *Politik!*) heran, und bringt den «Tyannen» als eine Gegenfigur gegen einen König dazu in Stellung. Das ermöglicht es ihm, auch die «normale» mittelalterliche Situation der Herrschaftspraxis in einem Königreich (und nicht allein die Herrschaft über eine Stadt) in seine Betrachtung einubeziehen. Albert schreibt: «Und diese Herrschaft (scil. über Kinder) ist eine königliche, denn es kennzeichnet einen König – wie Aristoteles in seiner *Nikomachischen Ethik* V und Boethius in seinem *Liber Divisionum* erklärt - daß ein König über seine Untergebenen aus Liebe seinen Untertanen zu ihrem Vorteil vorsteht. Wenn er aber gegen die Untergebenen wütet zu

25 Albert, *Comm. ad Pol.* I cap. 9 (Borgnet VIII, 74^b-75^a): «Non eodem autem modo principatus supple est mulieri et liberis, sed mulieri quidem politice -supple principatur maritus. Politicus autem principatus vocatur, quando in una civitate unus accipit principatum super reliquos cives aequae liberis sicut ipse est, et non dominatur eis nisi secundum statuta civitatis, et transit de uno in alterum, unus enim habens potestatem uno anno et alter altero. Et hoc est quod dicit ibi Sed mulieri quidem politice supple principatur, non enim habet potestatem in eam nisi secundum instituta nuptialia, ut dicunt canon et lex: propter quod etiam dicit canon, quod consensus qui facit matrimonium, debet esse secundum leges contrahentium». Cf. Gratian, C.27 q.2 a.c.1 & p.c.2, ed. A. FRIEDBERG, *Corpus Iuris Canonici*, vol. 1: *Decretum magistri Gratiani*, Leipzig 1879 [Reprint Graz 1995], 1062sq.

seinem eigenen Vorteil und zum Schaden seiner Untergebenen, dann verdirbt der König und wird zu einem Tyrannen. Die zivilisierte Politik [urbanitas], d.h. sein Königtum [regnum], ist zu einer Tyrannei verderbt».²⁶

Dies ist in der Tat eine sehr seltene Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass Albert aristotelische Terminologie und Formulierungen nur ganz ungern verlässt. Hier identifiziert er «politische Herrschaft» mit dem Urteil über die Herrschaft eines Königs in seinem Reich. An diesem Punkt bleibt er immer noch ganz in der Nähe der aristotelischen Formulierung, ja benutzt einen Hinweis auf die *Ethik* als Stütze. Doch der Begriff einer *urbanitas*, den Albert ohne weitere Erklärung als Ersatz für das Reich (*regnum*) des Königs verwendet, ist nicht sehr häufig im mittelalterlichen Latein, das Wort findet sich etwa weder im DuCange,²⁷ noch gibt uns die jüngste überarbeitete Ausgabe des Niermeyerschen Handwörterbuch²⁸ dazu eine Auskunft. Dennoch scheint klar, *urbanitas* stammt aus dem semantischen Wortfeld der *urbs*. Dabei ist die Vokabel offensichtlich eng mit der «Zivilität» einer Stadt verbunden und spielt vielleicht auf die *Politik* einer πόλις-*civitas-urbs* an, wenn sie das auch nicht ausdrücklich macht. Ebendies könnte uns die erstaunliche Einsilbigkeit Alberts an dieser Stelle erklären und die gemeinte Bedeutung des *regnum* näher beleuchten. Albert, so möchten wir sagen, scheint hier sensibel für die Differenz seiner eigenen Zeit zur antiken Situation des Aristoteles, ohne dies allerdings näher zu erläutern.

26 Comm. zu Pol. I cap. 9 (Borgnet VIII, 76^a): «Et subdit [scil. Aristoteles] quod hoc est proprium regis, ibi Quod quidem est regalis species principatus; regis enim est, ut dicit Aristoteles in quinto Ethicorum et Boetius in libro divisionum, ex amore subditis praesse ad utilitatem subditorum, et si saeviat in subditos ad utilitatem propriam et nocumentum subditorum, corrumpitur rex in tyrannum et urbanitas quae regnum dicitur in tyrannidem...».

27 C. DU FRESNE SIEUR DU CANGE, *Glossarium mediae et infimae latinitatis, auctum et cum supplementis digessit G. A. L. Henschel*, editio nova a Léopold Favre, [1887], vol. 1-10, Reprint in 5 Bdn. Graz 1954.

28 J. E. NIERMEYER & C. VAN DE KIEFT, *Mediae latinitatis lexicon minus*, editio remaniée par J. W. J. BURGERS, Bd. 1-2, Leiden-Boston, Brill, 2002.

Wir brauchen nicht auf Alberts Kommentar zu den Leibeigenen oder Sklaven «von Natur aus» [*servi natura*] näher einzugehen, weil wir in seinem Kommentar wohl eine geduldige Erläuterung der komplexen Argumente des Aristoteles finden, die immer wieder die Aufmerksamkeit mittelalterlicher Ausleger auf sich gezogen hat.²⁹ Bei Albert findet sich aber kein Hinweis auf die jüngst vergangenen und bald anstehenden Veränderungen in den sozialen Bedingungen der Leibeigenen oder Sklaven bzw. der Unfreien oder minder Freien etwa im dreizehnten Jahrhundert, obwohl sich deren soziale Lage im späteren Mittelalter doch nicht unerheblich von der Sklaverei der Antike unterscheidet. Offenbar applizierte Albert die aristotelischen Begriffe nicht unmittelbar auf die Verhältnisse seiner eigenen Zeit. Er war nicht dazu gezwungen, dies zu tun, denn er schrieb und wollte schreiben einen Kommentar zu Aristoteles' Buch der Politik. Ohne weiteres konnte er die Ausführungen des Aristoteles diskutieren, ohne von seiner eigenen Zeit zu sprechen.

Albert erwähnt nicht mit einem einzigen Wort die großen Freisetzungen von *bondsmen* in Frankreich während der Herrschaft Ludwigs des Heiligen (1226-1270),³⁰ von denen er während seiner Pariser sicherlich manches gehört haben muss. Er gibt auch keinerlei Auskünfte über die damaligen Konflikte zwischen den aufsteigenden Bürgern in den großen Städten in Deutschlands, Frankreichs und der Niederlande, die oft bittere Konflikte mit ihren kirchlichen Stadt-Herren zu bestehen hatten, wenn sie sich von der Herrschaft ihrer Bischöfe zu befreien versuchten.³¹ Diese Kämpfe sollten später vielen deutschen Städten den Status einer «Freien Reichsstadt» einbringen, eine im Vergleich zu anderen europäischen Ländern einzigartige

29 FLÜELER (Anm. 3), Bd. 1, 35-85.

30 Vgl. vor allem W. CHESTER JORDAN, *From servitude to freedom. Manumission in the Sénonais in the 13th Century*, Philadelphia, University of Pennsylvania Press, 1986, (Middle Ages Series).

31 K. SCHULZ, «Denn sie lieben die Freiheit so sehr ...», *Kommunale Aufstände und Entstehung des europäischen Bürgertums im Hochmittelalter*, 2. verb. Aufl., Darmstadt 1995.

Sonderstellung in der Reichsverfassung.³²

Dieser deutliche Mangel an Aufmerksamkeit für die zeitgenössische Wirklichkeit ist umso erstaunlicher, als Albert persönlich nicht nur einmal, sondern mehrmals an Schlichtungsbemühungen und Schiedsprozessen zur Beilegung erheblicher Konflikte in Köln teilgenommen hat. Bereits im Jahre 1252 war er für eine solche Kommission ernannt worden, die er, da sein Kollege wegen dienstlicher Reise von Köln dauerhaft abwesend war, auch fast allein zu entscheiden hatte. Im Jahr 1258 beteiligte er sich sodann an einem weiteren «Schiedsgericht» und war anscheinend auch hier zumindest einer der Männer, die das endgültige Dokument, den sogenannten «Großen Schied» ausformuliert haben. Danach, im Jahre 1271 beteiligte sich Albert an einem anderen Schiedsgericht, ein drittes Mal, eine Lösung dieses ewigen Konflikts zwischen Erzbischof und Bürgerschaft in Köln zu erreichen. Im Kommentar zur Politik des Aristoteles finden wir keinerlei auch nur indirekten Hinweis auf diese Erfahrungen. Man könnte meinen, die dreifache Wiederholung zeige deutlich die Fruchtlosigkeit aller dieser Versuche an, dass also Albert wegen dieser Vergeblichkeit seiner Bemühungen geschwiegen hat. Aber ich denke, dass dieses Urteil ein Missverständnis all solcher Vermittlungsaufgaben in sozialen Konflikten bliebe.

Ein Blick auf den (eben erwähnten) «Große Schied» (von 1258)³³ kann uns vielleicht helfen, Albert besser zu verstehen. Der Text des endgültigen Schiedsspruches ist erhalten, in lateinischer Fassung in Gestalt einer grossformatigen Pergamenturkunde, in

32 E. ISENMANN, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, 1250 - 1500, Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, Stuttgart, UTB, 1988 (UTB für Wissenschaft, Große Reihe: Geschichte).

33 Text z. B. in: D. STAUCH, *Der Grosse Schied von 1258, Erzbischof und Bürger im Kampf um die Kölner Stadtverfassung*, Köln-Weimar-Wien, Böhlau, 2008, (Rechtsgeschichtliche Schriften, 25), 195-245 (doch sind hier die Absätze umgruppiert); hier benutzt nach M. GROTEN, *Albertus Magnus und der Grosse Schied (Köln 1258) – Aristotelische Politik im Praxistest*, Münchener i.W. 2011, (Lectio Albertina, 12), 31-79; ibidem, p.80 a eine stark verkleinerte Photographie des grossformatigen Urkunde aus dem Kölner Stadtarchiv.

der akribisch die einzelnen Klagepunkte beider Seiten und die Urteile der Schiedsrichter aufgezeichnet sind. Nicht weniger als 53 Artikel des Erzbischofs sind hier formuliert, in denen er seine Klagen detailliert, gegenüber 21 Artikel, die die von den Bürgern erhobenen Beschwerden erfassen. Fünf Schiedsrichter wurden gemeinsam von beiden Parteien ausgewählt und ernannt. Nach den Aufzeichnungen über diese Wahl war gewählt worden der Dekan des Domkapitels (in anderen Quellen wird gesagt, er sei ein *consanguineus* des Erzbischofs gewesen), sodann der Schatzmeister des Domkapitels (ein anderer Verwandter des Erzbischofs), der gewiss über die finanzielle Bedeutung der einzelnen Klagepunkte genau Bescheid wusste; neben diesen beiden «Interessenvertretern» von Seiten des Erzbischofs finden wir zwei Pröpste von kirchlichen Stiftern in Köln (des Stifts von St. Severin und jenes der Zwölf Apostel): diese beiden sind wohl als die Vertrauensleute der Bürgerpartei gewählt worden. Schließlich finden wir benannt *bruder Albrechten, lesemester van de predigerherren ce Colne* (oder in der lateinischen Version der Aufzeichnung: *frater Albertus lector fratrum predicatorum in Colonia*). Das kann mit der Annahme erklärt werden, dass Albert für beide Seiten vertrauenswürdig war. Wenn das zutrifft, so war er dazu berufen, die Rolle des unparteiischen fünften Mannes im Schiedsgremium zu spielen, dem in all jenen Fällen die entscheidende Stimme zukam, in denen der Ausschuss bei seinen Beratungen nicht zur Einstimmigkeit gelangte und die Mehrheit der Stimmen entscheiden musste.

Der Ausschuss wurde am 20. März installiert. Es besiegelte sein abschliessendes Dekret am 28 Juni (1258), also nach 14 Wochen der Prüfung der Beschwerden und der Erörterung der Entscheidungen. Albert nahm an der Entscheidungsfindung teil; beteiligte sich dann anscheinend auch an der Suche nach den Formulierungen der Einzelartikel der Entscheidung, zumindest tat er das zu einem erheblichen Teil, wenn wir auch diesen seinen Anteil nicht mit absoluter Genauigkeit abschätzen können. In dem Wortlaut der Entscheidung sind spezielle aristotelische Formeln nicht festzustellen. Die Artikel wurden in lateinischer Sprache formuliert, mit deutlichen Zitate von be-

sonderen Begriffen aus der Sprache der Juristen und Kaufleute, wie sie damals in Dokumenten dieser Art üblich waren. Es gibt keine direkte Affinität oder gar wörtliche Zitate aus der aristotelischen ‚Politik. Aber es gibt doch einige Hinweise auf einen intellektuellen Hintergrund, wie Manfred Groten in einer Studie (2011) zeigen konnte. Er hat versucht, einige Ausdrücke, die sich im Wortlaut des Grossen Schieds und ebenfalls in Schriften von Albertus Magnus finden, die sich aber nicht in anderen Dokumenten von Schiedsverfahren und gerichtlichen Entscheidungen identifizieren lassen, wie sie in Köln in dieser Zeit entstanden. Einige Beispiele für solche Hinweise, von denen jeder einzelne für sich genommen von nur untergeordneter Wichtigkeit ist, die jedoch zusammen genommen signifikant scheinen, um die Annahme von Albert Autorschaft - oder besser Mitautorenschaft – zu unterstützen: *Vergere in preiudicium, vergere in detrimentum, in deteriorem exitum, status reipublicae et iuris corruptionem*. In Köln, so erklärt der Text barsch, werden künftig *depredationis seminaria* entstehen. Albertus Magnus hat mehrmals anderwärts von *seminaria tam boni quam mali*, oder von einem *seminarium virtutum* sein. Wahrscheinlich aus realwirtschaftlichen Gründen schließt das Schiedsgericht eine Regulierung der Preise auf dem Markt aus: es soll nicht erlaubt sein, *terminum precii in vendendo et emendo limitare*. Das passt sehr deutlich zu Alberts Kommentar zur Politik des Aristoteles, wo er im Anschluss an Aristoteles sehr scharf wirtschaftliche Monopole kritisiert. Ausserdem waren etwa in Köln ausschliesslich die «Münzerhausgenossen» (d.h. die vom Erzbischof benannten Eigentümer der städtischen Minze) dazu berechtigt, Silber aufzukaufen, obwohl Ausnahmen von dieser Regel gemacht wurden für eine bestimmte Art feinen Silberschmucks oder für den Bedarf von Pilgern auf Reisen.³⁴ Das Schiedsgericht setzt für diese besonderen Schmuckarbeiten

34 GROSSE SCHIED, (Groten, 70 ad nr. 50): *Item dicimus quod exceptis camp-soribus domini archiepiscopi nemo debet em,ere argentum nisi ad usus peregrinancium vel ad anaglyffi speciem comparetur, secundum quod a quibusdam civibus docti sumus.*

einen besonderen Ausdruck ein: *ad anaglyffi speciem*,³⁵ der sich aus dem Griechischen (nicht auf das Griechische des Aristoteles) herleitet. In Alberts Kommentar zur Politik taucht dieser seltene Ausdruck mindestens zweimal auf. Wir können dies als einen freilich für sich allein weiterhin nur als einen relativ schwachen Beleg für Alberts aktive Rolle bei der Formulierung der Schiedsspruch verbuchen.

Offensichtlich müssen wir jedoch, werten wir mit M. Groten alle diese Hinweise einmal zusammen, den «Großen Schied» von 1258 nicht nur auf die Seite der praktischen Erfahrungen von Albertus Magnus verbuchen, sondern auch unter die von ihm zumindestens mitformulierten Texte einreihen. Das Kölner Schiedsgericht des Grossen Schieds von 1258 arbeitete lange vor der Zeit, in der er den ersten mittelalterlichen Kommentator zur Politik des Aristoteles schrieb. Doch zeigt er hier, dass er die Praxis der politischen Argumentation innerhalb der Aufgabe einer Vermittlung sozialer Konflikte durchaus beherrschte. Sicherlich unterstützt dies unseren Eindruck, dass die allgemeine Rezeption des Aristoteles in seinem Falle zumindest nicht dem bloßen Interesse eines Bücherwurms entstammte. Auch ist es unmöglich, sie als rein «theoretische» Aufgabe zu verstehen. Mittelalterliche Universitätsgelehrte wie Albertus Magnus suchten sich die Argumente und Methoden der Aristoteles Praktischen Philosophie anzueignen, um ihre Teilhabe am praktischen Leben in den sozialen Bewegungen ihrer Zeit durch die Ergebnisse ihres Lernens zu stützen. Sie versuchten immer wieder, ihre Kenntnisse anzuwenden und zu Problemen ihrer eigenen Zeit mit den Mitteln der analytischen Konzepte, die sie aus ihren Studien gewonnen hatten, eine tragfähige Stellung zu gewinnen. Sie wollten die Fortschritte in ihrer Erkenntnis, die sie im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Arbeit gewonnen hatten, durchaus für praktische Lösungen im Alltag einsetzen, zumindest bei der Analyse der Verwirrungen.

35 Das Wort taucht nicht auf bei: H. BONITZ, *Index Aristotelicus* (Berlin 1870, Reprint Graz 1960), doch cf. DU CANGE, *Glossarium* (Anm. 27), Bd. I, 237^{a/b}: *anaglyphus*; NIERMEYER & VAN DE KIEFT, *Lexicon minus* (wie Anm. 28), Bd. I, 55^{a/b}.

Wann immer sie gebeten wurden, eine Antwort auf Fragen der praktischen Politik zu geben, konnten sie solchen Versuch machen. Die wissenschaftlich gewonnene Einsicht in die Wahrheit sollte ihnen auch praktische Hilfe geben. Dies erklärt, so glaube ich, die praktische Karriere so vieler Universitätsleute. Auch kann es dazu beitragen, ein gutes Stück des immerwährenden Streites zwischen den Fakultäten der scholastischen Universität zu erklären, der auch um soziale Anerkennung in dieser praktischen Hinsicht geführt wurde. Es ging eben oft um die Chance, benötigt zu werden. Dies lässt sich im Detail zeigen, und ich habe anderwärts versucht das zu tun,³⁶ darum übergehe ich es hier.

Ein Blick auf andere scholastische Theoretiker der Politik, etwa auf Marsilius von Padua, den heute wohl bekanntesten Aristoteliker auf diesem Feld, könnte zunächst diesem unseren Eindruck widersprechen. Denn nirgendwo in Europa wurden seine Ideen und Vorschläge zu einer «richtigen» Einrichtung der politischen Verfassung in einem realen Experiment getestet, weder in Deutschland noch in Frankreich noch in Großbritannien oder anderswo in Europa. Bei näherem Hinsehen freilich zeigt sich, dass auch Marsilius nicht ohne praktische Bezüge und praktische Ziele auskommen wollte. Er bekam von daher einen archimedischen Punkt der Betrachtung, die seine Theorie fruchtbar gemacht für kommende Zeiten. Seine Abhandlung hatte nicht allein eine erstaunliche Resonanz zu seiner eigenen Zeit erfahren, als sehr bald Papst und Kurie das Buch als häretisch verdammt und seinen Autor als «Sohn Belials und Erzketzer» verurteilten. Der Text hatte auch eine bemerkenswerte Zukunft. Während des Großen Schismas im späten vierzehnten, fünfzehnten Jahrhundert zu Zeiten der Grossen Konzilien sowie im sechzehnten Jahrhundert bei der deutschen und britischen «Reformation» hat die Abhandlung ein breiteres Publikum erreicht und wurde immer wieder handschriftlich kopiert, ja

36 J. MIETHKE, «Ockham und die Kanonisten , Ein Beispiel des Streits der Fakultäten um politiktheoretische Kompetenz im 14. Jh.», in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 128, Kanonistische Abt. 97 (2011) 390-399.

bald darauf zum ersten Mal gedruckt. Weil Marsilius nicht als Bücherwurm ein Glasperlenspiel betrieben hatte, sondern die institutionellen Beziehungen von Staat und Kirche in der Gesellschaft, analysieren wollte, konnte er mit seinen auf die spätmittelalterlichen Probleme bezogenen Analysen auch für frühneuzeitliche Bedürfnisse geeignete Antworten induzieren.

Das im einzelnen zu zeigen, ist freilich hier nicht mehr möglich. Wir haben nur einen sehr eingeschränkten Blick auf den Aristotelismus mittelalterlicher scholastischer Philosophen geworfen. Dabei haben wir so bedeutende Autoren politischer Reflexion wie Thomas von Aquin, Aegidius Romanus oder Johannes Quidort, Tholomeus von Lucca oder Wilhelm von Ockham gar nicht näher in Augenschein genommen. Wir sind aber auf einen im Bereich einer Vorstellungsgeschichte auf einen Bereich gestossen, wo die Konfrontation mit praktischen Bedürfnissen die Rezeption der antiken Philosophie mindestens erleichtert hat, wenn sie sie nicht überhaupt heraufführen half.

Jürgen Miethke es Profesor Emérito de la Universidad de Heidelberg.
juergen.miethke@zegk.uni-heidelberg.de

Recibido: 22 de julio de 2012.

Aprobado para su publicación: 10 de septiembre de 2012.